



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vorkurs Integration

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vom Vorkurs Integration der BWSZO setzen den Rahmen für die Geschäftsbeziehung der BWSZO mit den Lernenden und deren Erziehungsberechtigten. Mit der rechtsgültigen Anmeldung (Unterschrift auf dem Anmeldeformular) sind die AGB gegenseitig anwendbar.

**Bitte
sorgfältig lesen**

1 Allgemeiner Hinweis

Der angebotene Vorkurs Integration ist durch die Stelle IAZH (Institut für Akkreditierung und Zertifizierung Zürich) akkreditiert. Die Akkreditierung bestätigt, dass der Kurs den geltenden Qualitätsstandards entspricht und die erforderlichen Kriterien inhaltlicher und methodischer Art erfüllt.

Akkreditierung

Als «Erziehungsberechtigte» werden in diesen AGB die Personen bezeichnet, die für die lernende Person laut Gesetz erziehungsverantwortlich sind. Dies gilt auch dann, wenn die lernende Person bereits volljährig ist.

**Erziehungsbe-
rechtigte**

2 Anmeldung

Die Anmeldefrist beginnt am 1. April für das kommende Schuljahr. Vor diesem Termin werden die eingegangenen Anmeldungen nicht bearbeitet. Jugendliche, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf einen Schulplatz im Vorkurs Integration an der BWSZO, solange freie Plätze zur Verfügung stehen.

Anmeldefrist

3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Vorkurs Integration richtet sich an Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren. Neben dem Spracherwerb gehört auch eine intensive Auseinandersetzung mit dem Leben und Arbeiten in der Schweiz zum Programm. Mit individuellem Coaching werden die Jugendlichen fit gemacht, in der Schweiz zu arbeiten und ein selbständiges Leben zu führen.

**Vorgaben
Alter**

4 Aufnahmeverfahren

In begründeten Fällen kann eine Aufnahme an bestimmte Auflagen geknüpft sein. Diese werden dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt.
Über die definitive Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

**Aufnahme mit
Auflagen**

**Aufnahmeent-
scheid**

5 Kosten

Die Finanzierung vom Vorkurs Integration ist in einem Gebührenreglement festgehalten. Das Gebührenreglement ist integraler Bestandteil der AGB. Es ist auf der Webseite publiziert und kann bei der Schulverwaltung bezogen werden.

**Gebühren-
reglement**

6 Leitbild

Die BWSZO hat ein Leitbild. Es bringt die pädagogische Haltung der Mitarbeitenden zum Ausdruck. Im Leitbild wird festgehalten, wie an der BWSZO gearbeitet und was von den Lernenden erwartet wird.

Leitbild

7 Hausordnung

Die BWSZO hat eine Hausordnung. Sie regelt den Alltag an der Schule und ist für alle verbindlich.

Hausordnung

8 Verhalten

Mitarbeitende und Lernende begegnen sich mit Respekt. Sie achten auf die Regeln des Anstands, pflegen einen höflichen, rücksichtsvollen Umgang. Allfällige Konflikte sind konstruktiv zu lösen, resp. zu bereinigen. Die Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt löst Sanktionen aus. Insbesondere wird darauf geachtet, dass niemand wegen Geschlecht, Rasse, Ethnie, Religion oder sexueller Orientierung diskriminiert wird. Jede:r trägt die Verantwortung für das eigene Verhalten und für das zuverlässige Erledigen der aufgetragenen Arbeiten.

**Gegenseitiger
Respekt
Rücksichtnahme**

**Selbstverant-
wortung**

Die Lernenden sind leistungsbereit und gewillt, ihr eigenes (Lern)-Potenzial zu nutzen. Die Lehrpersonen unterstützen sie dabei und fordern und fördern sie entsprechend. Von den Lernenden wird ein aktives Engagement in Bezug auf das Erreichen einer Anschlusslösung (Berufsvorbereitungsjahr, etc.) gefordert. Dies zeigt sich unter anderem im Einhalten von Terminen.

**Leistungs-
bereitschaft,
Anschluss-
lösung,**

	Die Konsumation und der Austausch von Drogen (psychoaktive Substanzen, Alkohol, etc.) auf dem Areal, in der Umgebung der Schule sowie bei (externen) Schulanlässen sind verboten. Zuwiderhandlungen haben Sanktionen zur Folge. Fehlbare Lernende können vom Unterricht ausgeschlossen werden (Wegweisung aus einer Lektion bis zum gänzlichen Schulausschluss).	Drogenverbot
9	Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten Auf die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten legt die BWSZO grossen Wert. (Eine gegenseitige Kooperation wird angestrebt.)	Kooperation mit Erziehungsberechtigten
	Die Teilnahme an Elternabenden und an öffentlichen Schulanlässen ist sehr erwünscht und wird als Wertschätzung und Bereicherung gesehen.	Elternabende
	Zu individuellen Gesprächen werden Erziehungsberechtigte direkt eingeladen. Die BWSZO ist darauf angewiesen, dass Erziehungsberechtigte solche Gesprächstermine (wenn möglich auch kurzfristig) wahrnehmen. In diesen Gesprächen geht es um wichtige Weichenstellungen in Bezug auf die Zukunft der Jugendlichen. Im Gespräch vermittelt die Lehrperson den Erziehungsberechtigten die aus schulischer Sicht notwendigen Informationen und stellt sich als Gesprächspartner:in zur Verfügung.	Gespräche mit Erziehungsberechtigten
	Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den vollständigen Unterrichtsbesuch der Lernenden. Zudem unterstützen sie ihre Kinder bei der Suche einer Lehrstelle. Dazu gehört auch die Unterstützung beim Suchen und Absolvieren von Schnupperlehren und Praktika.	Verantwortung der Erziehungsberechtigten
	Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ein Gespräch mit der Klassenlehrperson der BWSZO zu verlangen.	Gespräch mit Klassenlehrperson
10	Persönlichkeitsschutz / Handhabung sensibler Daten Die BWSZO setzt sich dafür ein, dass der Persönlichkeitsschutz gewahrt wird. Der Umgang mit Mobiltelefonen und andern elektronischen Geräten ist in der Hausordnung geregelt. Ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen ist es nicht erlaubt, Ton- und Bildaufnahmen von Mitlernenden und Mitarbeitenden der BWSZO zu machen, zu zeigen und zu veröffentlichen (z. B. im Internet). In begründeten Verdachtsfällen ist die Lehrperson berechtigt, Handys zur Überprüfung vorübergehend einzuziehen und von zuständigen Organen überprüfen zu lassen. Die Schulleitung ist befugt, entsprechendes Material löschen zu lassen.	Umgang mit elektronischen Medien
	Die BWSZO bekennt sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den medialen Möglichkeiten. Das vielfältige Lernen an der BWSZO wird dokumentiert und zum Teil auch publiziert. Die BWSZO ist berechtigt, Foto- und Filmmaterial, auf dem Lernende (inkl. °Erziehungsberechtigte) erkennbar sind, unentgeltlich zu verwenden und zu veröffentlichen. Lernende, die sich grundsätzlich nicht fotografieren lassen wollen, teilen dies der Klassenlehrperson schriftlich mit und machen die dokumentierende Person darauf aufmerksam.	Umgang mit Bild- und Tonmaterial
11	Unterrichtsorganisation Die Anzahl Unterrichtslektionen 20 Wochenlektionen mit Einbezug des Zeitbedarfs für die zusätzliche Begleitung und allfällige weiteren Unterstützungsangeboten.	Unterrichtsumfang
	Der Stundenplan wird rechtzeitig vor Schuleintritt auf der Webseite der BWSZO publiziert. Die Einteilung des Stundenplans und allfällige Änderungen bleiben der Schulleitung vorbehalten.	Stundenplan
	Der Unterricht findet von Montag bis Freitag, zwischen 09.10 und 17.05 Uhr statt. Findet der Unterricht ausnahmsweise ausserhalb dieser Zeiten statt, erfolgt eine frühzeitige Information	Unterrichtszeiten
	Zusammenarbeit Die Klassenlehrperson der BWSZO ist Referenzperson für Ausbildungs- und Praktikumsbetriebe. Der/die Lernende und die Eltern sind einverstanden, dass sie Auskunft gibt, unter Einhaltung des kant. Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG).	Referenz durch Klassenlehrperson
13	Organisation Schulentwicklung - Unterrichtsausfall Für Schulentwicklung und Weiterbildung werden pro Schuljahr maximal 4 Arbeitstage ausserhalb der Ferienzeit benötigt. Während dieser Zeit findet kein Präsenzunterricht statt.	Ausfall Schulbetrieb

14	Absenzen der Lernenden Die Lernenden sind verpflichtet, ein Fernbleiben vom Unterricht unverzüglich der Klassenlehrperson zu melden, spätestens vor Unterrichtsbeginn. Muss ein:e Lernende:r wegen Unwohlseins den Unterricht vorzeitig verlassen, so wird die unterrichtende Lehrperson informiert.	Abmeldepflicht
	Absenzen sind bei der Klassenlehrperson unmittelbar danach schriftlich per Teams zu melden. Für alle voraussehbaren Absenzen braucht es ein schriftliches Gesuch mit Begründung. Es ist 14 Tage vor dem betreffenden Ereignis bei der Klassenlehrperson einzureichen. Für Absenzen vor oder nach den Ferien sowie Absenzen, die länger als 3 Tage sind, braucht es ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung.	Gesuch stellen
	Für die Teilnahme an bedeutenden kulturellen, religiösen oder sportlichen Anlässen sowie an wichtigen Familienereignissen werden Dispensationen gewährt.	Dispensationsgründe
	Arzt- und Zahnarztbesuche und andere kurzfristige Absenzen sind, wenn immer möglich, in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.	Kurzfristige Absenzen
	Fehlt ein:e Lernende:r aus gesundheitlichen Gründen mehr als 20 Lektionen innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die BWSZO kann in besonderen Fällen ein Arztzeugnis ab dem ersten Tag verlangen.	Ärztliches Zeugnis
	Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.	Zeugniseintrag
	Schnupperlehren können, mit Absprache der Klassenlehrperson, während der Schulzeit absolviert werden. Schnupperlehren gelten nicht als Absenz.	Schnupperlehren
15	Disziplinarverfahren Bei Verstössen gegen die AGB kann die BWSZO ein Time Out verfügen. Die entstehenden Kosten dafür gehen zulasten der Erziehungsberechtigten. Aus wichtigen Gründen kann die BWSZO einen Schulausschluss vornehmen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere schwere Disziplinarvergehen, strafrechtlich relevantes Verhalten und grobe Verstösse gegen die AGB.	Time Out
		Schul-ausschluss
16	Ferienzeiten für Lernende - Schnupperlehren Der aktuelle Ferienplan wird abgegeben, ist auf der Webseite publiziert und kann bei der Schulverwaltung bezogen werden.	Aktueller Ferienplan
17	Versicherung Versicherungen sind Sache der Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch während Exkursionen, externen Projektwochen und auf dem Schulweg (insbesondere die Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung). Bei Beschädigungen/Diebstahl von privaten Gegenständen übernimmt die BWSZO keine Haftung. Mutwillige Beschädigungen an Material der BWSZO werden in Rechnung gestellt.	Unfall, Krankheit, Haftpflicht
		Beschädigungen, Diebstahl
18	Vorzeitiger Schulaustritt Ein vorzeitiger Schulaustritt hat in Absprache mit der Schulleitung zu erfolgen. Bricht ein:e Lernende:r den Vorkurs Integration im Verlauf des ersten Semesters ab, sind die Kursgebühren für das erste Semester geschuldet. Erfolgt der Abbruch im zweiten Semester gibt es keine Reduktion der Kursgebühren. Wird ein:e Lernende:r aufgrund seines Verhaltens und/oder infolge fehlenden Unterrichtsbesuchs von der Schule ausgeschlossen, gilt betreffend Kursgebühren die Regelung analog vorzeitigem Schulaustritt.	Vorzeitiger Schulaustritt
19	Rekurse Gegen Entscheide der Schulleitung kann rekuriert werden. Die Entscheide erfolgen schriftlich und beinhalten die Angabe der zuständigen Rekursstelle.	Rekursmöglichkeiten

Wetzikon, August 2025